

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Pflegekinder und ihre Familien endlich stärken! (I) - für ein Pflegeelterngeld

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass zukünftig auch Eltern von Pflegekindern, die in Dauerpflege betreut werden, einen Anspruch auf Elterngeld haben.

Bis eine bundeseinheitliche Regelung zur Ausweitung des Elterngeldanspruches auf Pflegeeltern erfolgt ist, soll der Senat zudem auf Landesebene ein Modellprojekt auf den Weg bringen, in dessen Rahmen alle Berliner Pflegeeltern, die ein Pflegekind in unbefristeter Pflege aufnehmen, im ersten Aufnahmejahr eines Kindes eine elterngeldähnliche Sonderleistung erhalten, um auf diese Weise wegfallende Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung des Kindes auszugleichen. Das Modellprojekt soll über einen Zeitraum von zwei Jahren laufen bzw. enden, sobald auf Bundesebene eine entsprechende Anpassung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfolgt ist.

Begründung:

Seit seiner Einführung durch die unionsgeführte Bundesregierung am 1. Januar 2007 zählt das Bundeselterngeld zu den wesentlichen familienpolitischen Unterstützungsleistungen. Es gleicht fehlendes Erwerbseinkommen aus und soll die wirtschaftliche Existenz von Familien sichern, wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes vorübergehend beruflich kürzertreten, um sich voll und ganz der Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu widmen. Das Elterngeld trägt somit

wesentlich zur Stärkung von Familien und einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Familien, die ein Kind zur Pflege bei sich aufnehmen und in unbefristeter Pflege betreuen, haben bisher jedoch keinen Anspruch auf Elterngeld. Sie erhalten keinen angemessenen finanziellen Ausgleich für wegfallende Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, auf die sie zugunsten der Betreuung des Pflegekindes verzichten. Denn das Pflegegeld weist eine Differenz von bis zu mehreren 100 Euro im Vergleich zum Elterngeld auf. Dabei haben gerade Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr von den leiblichen Eltern bzw. der Ursprungsfamilie betreut werden können und daher auf eine Fremdunterbringung angewiesen sind, in der Regel eine besonders belastende Zeit hinter sich. Sie kommen nicht selten aus instabilen Verhältnissen und haben in der Vergangenheit Vernachlässigung, Verlust oder auch Gewalt erfahren. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase benötigen Pflegekinder daher eine möglichst intensive Betreuung und viel Zeit, um in der neuen Familie anzukommen und eine enge Bindung zu den Pflegeeltern aufzubauen. Darüber hinaus ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie gerade auch für Säuglinge und Kleinkinder der Heimerziehung vorzuziehen. Für sie sind familiäre Strukturen und feste Bezugspersonen, die durchgängig verfügbar sind, von besonderer Bedeutung. Aufgrund des pflegerischen Aufwands ist eine parallele Arbeitstätigkeit nahezu unmöglich. Noch immer scheuen jedoch potentiell geeignete Bewerber aufgrund der finanziellen Einbußen, die mit der Aufnahme eines Pflegekindes verbunden sind, vor diesem Schritt zurück. Dabei sind Pflegeeltern eine kostbare Ressource, an der es bundesweit mangelt. Umso wichtiger ist es, endlich Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Entscheidung für die Aufnahme eines Pflegekindes nicht erschweren, sondern erleichtern. Das Land Berlin sollte sich daher dafür einsetzen, dass der Bundesgesetzgeber die bisherige Regelungs- und Gerechtigkeitslücke schließt und den Elterngeldanspruch auf Pflegeeltern ausweitet.

Derzeit erhalten Pflegeeltern bei der Aufnahme eines Pflegekindes in eine unbefristete Pflege nach § 33 in Verbindung mit § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Pflegegeld. Dessen Höhe und damit auch die Differenz zwischen dem höchsten Pflegegeldbetrag und dem Höchstbetrag des Elterngeldes variiert je nach Bundesland und Kommune. Das Pflegegeld sollte auf den Elterngeldanspruch angerechnet werden, so dass die Summe aus beiden Leistungen nie höher ist als der Elterngeldbetrag vergleichbarer leiblicher Eltern. Es sollte den Höchstbetrag des Elterngeldes nicht überschreiten. Die Auszahlung sollte analog zu den Regelungen zum Basiselterngeld und zum Elterngeld Plus auf zwölf beziehungsweise 28 Monate nach der Aufnahme des Pflegekindes begrenzt werden, wobei der Tag der Geburt des leiblichen Kindes dem Tag der Aufnahme des Pflegekindes in die Pflegefamilie entspricht.

Unabhängig von einer bundeseinheitlichen Regelung und aufgrund der Dringlichkeit des Anliegens haben bereits einige Städte und Kommunen (beispielsweise Hannover) die Initiative ergriffen und Modellprojekte auf den Weg gebracht, in deren Rahmen Pflegeeltern eine elterngeldähnliche Sonderleistung als Lohnersatz erhalten. Dies geschieht auf der Grundlage von § 39 SGB VIII vor dem Hintergrund bisher fehlender gesetzlicher Anpassungen zur Überbrückung, bis eine bundeseinheitliche Lösung erfolgt. Auch Berlin sollte sich diesem Weg anschließen und die Benachteiligung von Pflegeeltern umgehend durch eine landesrechtliche Übergangslösung ausgleichen. Pflegeeltern sind auch Eltern und dürfen daher nicht länger vom Anspruch auf Elterngeld ausgeschlossen bleiben. Die Chancen, die der Gesetzgeber durch die Elterngeldregelung ermöglicht, müssen daher zukünftig auch Pflegeeltern zuteilwerden.

Berlin, 14. Februar 2022

Wegner Simon Günther-Wünsch
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU